



Verein kinderlager.ch

Statuten mit aktuellem Stand vom 21. März 2026

Seite 1 / 6

1. Name und Sitz

Art. 1 – Name

Unter dem Namen kinderlager.ch besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 - Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in St. Gallen.

2. Zweck

Art. 3 - Zweck

Der Verein „kinderlager.ch“ verfolgt ausschliesslich gemeinnützige Zwecke, arbeitet nicht gewinnorientiert und unterstützt Angebote und Aktivitäten „zum Wohl von Kindern und Jugendlichen“ wie beispielsweise Wochenlager, Tagesangebote oder Weekends für Kinder und Jugendliche, Weiterbildung und Förderung ehrenamtlicher Leiterinnen und Leiter sowie weitere Angebote, die den Vereinszweck unterstützen. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Die Durchführung der Angebote erfolgt folgendermassen:

- a) Der Verein führt als Anbieter selbst Veranstaltungen durch:
 - Die Veranstaltung dient ausschliesslich dem unter Art. 3 beschriebenen Zweck
 - Die Mitarbeit erfolgt ausschliesslich auf ehrenamtlicher Basis
 - Allfällige Einnahmen werden ausschliesslich zur Deckung der angefallenen Kosten verwendet, es werden keine Gewinne erwirtschaftet.
- b) Der Verein unterstützt Veranstaltungen eines anderen Anbieters:
 1. durch Unterstützung mit finanziellen Mitteln und/oder durch das Leisten von ehrenamtlicher Mitarbeit im entsprechenden Angebot.
 2. Es wird ausschliesslich mit nicht gewinnorientierten Anbietern zusammengearbeitet, die den gleichen Zweck wie „kinderlager.ch“ gem. Art. 3 verfolgen. (Beispiel: Cevi, Pfadi, Blauring, Jungwacht, etc.)

3. Mitgliedschaft

Art. 4 - Mitglieder

Mitglieder von kinderlager.ch können natürliche Personen sein. Sie gliedern sich in Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.

Aktivmitglieder sind Personen, welche den Verein „kinderlager.ch“ mindestens in der Höhe des Mitgliederbeitrages unterstützen und sich gleichzeitig als Vereinsmitglied eintragen lassen.

Mitglieder können für aussergewöhnliche Verdienste im Verein als Ehrenmitglieder ausgezeichnet werden.





Art. 5 - Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Der Verein ist frei, Mitglieder aufzunehmen und abzuweisen.

Wer sich um die Mitgliedschaft bewirbt, hat dem Vereinsvorstand oder der betreffenden zuständigen Person ein Eintrittsgesuch (schriftlich oder mündlich) einzureichen.

Personen, die an einem Lager als Teil des Leiterteams teilnehmen, werden automatisch Vereinsmitglieder. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch jährlich, sofern sie nicht bis zum 30. September schriftlich gekündigt wird.

Ein Ausschluss ist aus wichtigem Grund möglich und wird vom Vorstand beschlossen.

Art. 6 - Rechte der Mitglieder

Mitglieder haben Stimmrecht in der Vereinsversammlung und Antragsrecht gemäss Art. 12-14.

Art. 7 - Pflichten der Mitglieder

Mitglieder verpflichten sich zur Einhaltung der Statuten, des Verhaltenskodex und der Leitervereinbarung sowie aller weiteren verbindlichen Richtlinien des Vereins.

Für die Mitglieder besteht eine Beitragspflicht. Die Beträge werden nach Art der Mitgliedschaft jährlich festgesetzt. Der Beitrag beträgt maximal 150 Franken pro Jahr. Die Ehrenmitglieder bezahlen keine Beiträge. Der Beitrag kann im Einzelfall durch den Vorstand ermässigt oder erlassen werden.

4. Organe des Vereins

Art. 8 - Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

5. Die Vereinsversammlung

Art. 9 - Ordentliche Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet im ersten Quartal jedes Jahres statt.

Art. 10 - Ausserordentliche Vereinsversammlung

Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder innert 30 Tagen nach dem Antrag einberufen werden.

Art. 11 - Einladung

Eine Einladung wird unter Angabe der Traktanden mindestens 21 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellt oder öffentlich bekannt gegeben.

Art. 12 - Anträge

Die Mitglieder haben Anträge mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen.





Art. 13 - Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung entscheidet in folgenden Belangen:

- a) beschliesst Statutenänderungen;
- b) genehmigt das Protokoll, Jahresbericht, Rechnung sowie Revisorenbericht und beschliesst über die Entlastung des Vorstandes;
- c) wählt den Präsidenten, die übrigen Mitglieder des Vorstandes, die Revisoren und kann diese aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen;
- d) setzt die Mitgliederbeiträge fest;
- e) genehmigt allfällige Reglemente;
- f) ernennt auf Antrag des Vorstandes Ehrenmitglieder;
- g) beschliesst über Anträge von Mitgliedern, die nicht in die Befugnis anderer Organe fallen.

Art. 14 Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung ist stets beschlussfähig. Die Vereinsversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültigen Stimmen. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Eine Statutenänderung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gültigen Stimmen. Die Vereinsversammlung kann geheime Abstimmung beschliessen.

6. Der Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung

Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern und wird jeweils für ein Jahr gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vereinsvorstand kann zu seinen Sitzungen Personen mit beratender Stimme beiziehen.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten. Nach Möglichkeit sollen beide Geschlechter mit je mindestens 40 Prozent der gewählten, stimmberechtigten Vorstandsmitglieder vertreten sein.

Art. 16 Amtsdauer und Amtszeitbegrenzung

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die gesamte Amtszeit eines Vorstandsmitgliedes soll grundsätzlich 12 Jahre nicht überschreiten. Für das Präsidium gilt ein Richtwert von maximal 16 Jahren.

In begründeten Fällen kann die Vereinsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen eine Verlängerung beschliessen.

Art. 17 Aufgaben des Vorstandes

Der Vereinsvorstand

- a) besorgt die laufenden Geschäfte und Organisationen und vertritt den Verein nach aussen
- b) entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- c) erlässt allenfalls Reglemente, insbesondere über die Geschäftsführung und die Gliederung des Vereins in Abteilungen;
- d) ermässigt oder erlässt im Einzelfall den Mitgliederbeitrag;
- e) beruft die Vereinsversammlung ein;
- f) setzt für bestimmte Aufgaben Kommissionen, Ressorts und Ausschüsse ein;





g) übt alle Befugnisse aus, die nicht anderen Organen übertragen worden sind. Der Vereinsvorstand kann einzelne Befugnisse an Kommissionen, Ressorts und Ausschüsse oder an das Sekretariat delegieren. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind.

Art. 18 Beschlussfähigkeit

Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Art. 19 Beschlussfassung

Der Vereinsvorstand entscheidet mit dem Mehr der Stimmen. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid. Der Vereinsvorstand führt ein Beschlussprotokoll.

Art. 20 Vertretung

Der Präsident, in dessen Abwesenheit der Vizepräsident, handelt nach aussen zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vereinsvorstandes. Der Vereinsvorstand kann ein Mitglied ermächtigen, in bestimmten Angelegenheiten allein zu handeln.

7. Verbindliche Richtlinien

Art. 21 Verhaltenskodex

Der Verein verfügt über einen verbindlichen Verhaltenskodex, der den Schutz der Kinder, die Vereinskultur, den Umgang mit Risiken und Verhaltensstandards regelt. Der Verhaltenskodex wird als separater Anhang geführt und ist Bestandteil der Statuten.

Der Verhaltenskodex ist für alle Mitglieder verbindlich und gilt sinngemäss auch für weitere Personen, die an Angeboten des Vereins beteiligt sind. Der Vorstand erlässt und aktualisiert den Verhaltenskodex regelmässig.

Art. 22 Leitervereinbarung

Für alle Personen, die im Leitungsteam oder in der operativen Mitarbeit des Vereins tätig sind, gilt zusätzlich die jeweils gültige Leitervereinbarung, welche die operative Mitarbeit und die Verantwortlichkeiten regelt. Sie wird vom Vorstand regelmässig eingefordert, insbesondere vor Einsätzen mit Aufsichts- und Betreuungsaufgaben.

8. Governance, Ethik und Integrität

Art. 23 Anerkennung der Grundsätze des Schweizer Sports

Der Verein anerkennt und befolgt die folgenden Dokumente als verbindlich:

- a) Ethik Charta des Schweizer Sports
- b) Ethik Statut des Schweizer Sports
- c) Doping Statut von Swiss Olympic
- d) Bestimmungen von Swiss Sport Integrity
- e) Bestimmungen des Schweizer Sportgerichts
- f) Sportförderungsverordnung des Bundes
- g) Branchenstandard von Swiss Olympic





Art. 24 Untersuchung und Rechtsprechung

Mutmassliche Verstösse gegen die Grundsätze der Ethik, Integrität oder des Doping Statuts werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Sanktionen werden gemäss den zuständigen sportrechtlichen Instanzen ausgesprochen. Der Verein anerkennt deren Zuständigkeit.

9. Interessenkonflikte und Geschenke

Art. 25 Interessenkonflikte

Vorstandsmitglieder handeln ausschliesslich im Interesse des Vereins. Bei Interessenkonflikten treten sie in den Ausstand. Der Ausstand wird im Protokoll festgehalten.

Art. 26 Geschenke

Vorstandsmitglieder dürfen im Zusammenhang mit ihrem Mandat keine persönlichen Vorteile annehmen, die über einen symbolischen Wert hinausgehen.

10. Mitsprache von Kindern und Eltern

Art. 27 Mitsprache und Feedback

Der Verein stellt sicher, dass an den Angeboten teilnehmende Kinder und Jugendliche ihre Anliegen einbringen können. Dazu werden kindergerechte und anonyme Feedbackmöglichkeiten angeboten. Eltern haben die Möglichkeit, Rückmeldungen durch Elternumfragen, digitale Kommunikationskanäle oder direkte Kontaktaufnahme mit dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand prüft jährlich, ob weitere Mitspracheformen eingeführt werden sollen.

11. Revisionsstelle

Art. 28 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens zwei Personen oder aus einer professionellen externen Stelle und wird für ein Jahr gewählt. Sie darf nicht dem Vorstand angehören.

Art. 29 Aufgaben

Die Revisionsstelle prüft, ob die Rechnung richtig und nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird und erstattet der Vereinsversammlung Bericht.

12. Finanzen

Art. 30 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.





Verein kinderlager.ch

Statuten mit aktuellem Stand vom 21. März 2026

Seite 6 / 6

13. Statutenänderungen und Auflösung

Art. 31 Statutenänderungen

Statutenänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 32 Auflösung des Vereins

Die Auflösung kann nur an einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Sie erfolgt, wenn neun Zehntel der gültig Stimmenden sie gutheissen und weniger als 5 Stimmende sie ablehnen.

Art. 33 Vereinsvermögen

Über die Verwendung eines bei der Auflösung verbleibenden Vermögens beschliesst die Vereinsversammlung.

Ein allfälliger Liquidationsgewinn kommt in jedem Fall einer steuerbefreiten, gemeinnützigen Institution mit ähnlicher Zwecksetzung und Sitz in der Schweiz zugute.

14. Vereinsjahr

Art. 34 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

15. Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Vereinsversammlung in Kraft und ersetzen alle früheren Fassungen.

Statutenänderungen

15. August 2011	Vereinsgründung / Genehmigung der Statuten
18. März 2018	Anpassung Artikel 33, neue Formulierung
21. März 2026	Integration «Branchenstandard» (Swiss Olympic), Integration von Verhaltenskodex / Leitervereinbarung, Modernisierung

St. Gallen, 21. März 2026

Patrick Gsell

Der Präsident
Patrick Gsell

BOA

Der Vizepräsident
Benjamin Oertle

Myriam Gsell

Die Aktuarin
Myriam Gsell

